

Ihre Ansprechpartner:

Herr Kasdorf
Zimmer 106
Telefon (0521) 51 – 3013
Telefax (0521) 51 – 6245
ausnahmegenehmigung@bielefeld.de



Merkblatt

Ausnahmegenehmigung zum Parken für **ambulante soziale Dienste**
im Bereich **einer oder mehrerer Bezirksregierung/en NRW**

Voraussetzungen

Die Ausnahmegenehmigung wird für ambulante soziale Dienste, Hebammen, sowie für Alten- und Pflegedienste zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge zur Ausübung der *häuslichen Pflege* erteilt; sie dient nicht dem Parken des Fahrzeuges am eigenen Betriebssitz oder in dessen Nahbereich. Die Genehmigung darf nur genutzt werden, wenn das Parken nicht in zumutbarer Nähe auf dafür zur Verfügung stehenden anderen privaten oder öffentlichen Flächen möglich/zulässig ist. Vorrangig bleibt weiterhin die Nutzung von privaten oder zulässigen öffentlichen Stellflächen.

Geltungsbereiche

Der Parkausweis für ambulante soziale Dienste für den Bezirk einer oder mehrerer Bezirksregierungen oder ganz NRW gilt in allen Städten und Gemeinden des jeweilig beantragten Einsatzgebietes

- im eingeschränkten Haltverbot/in Haltverbotszonen (Zeichen 286/290.1 StVO)
- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- auf Bewohnerparkplätzen
- in verkehrsberuhigten Bereichen auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen

soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist.

Er gilt nicht

- zum **Parken/Halten in Fußgängerzonen**
- zum **Parken/Halten auf Gehwegen**
- zum **Parken/Halten im absoluten Haltverbot**
- **in Parkhäusern oder auf privaten Parkplätzen**

Gültigkeit

Die Ausnahmegenehmigung ist für max. 1 Jahr gültig und darf von Montag bis Sonntag (**für max. 2 Stunden je Einsatzort**) ausschließlich zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Daseinsvorsorge genutzt werden. Zum Nachweis ist eine Parkscheibe zu verwenden!

Verfahren

Die Antragstellung und Erteilung der Ausnahmegenehmigung erfolgt ausschließlich beim Amt für Verkehr -Straßenverkehrsbehörde- der Stadt Bielefeld.

Die Fahrzeuge müssen auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit einer deutlich lesbaren, festen Firmenaufschrift versehen sein!

Gebühren

Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet das Amt für Verkehr, Straßenverkehrsbehörde, der Stadt Bielefeld. Die Ausgabe der Genehmigung erfolgt ebenfalls bei der Straßenverkehrsbehörde gegen die Entrichtung der Gebühr von z.Zt.

120,00 € für 12 Monate für den 1. Regierungsbezirk
+ 70,00 € für jeden weiteren Regierungsbezirk
400,00 € für gesamt NRW

nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

Auflagen/Bedingungen

1. Die Ausnahmegenehmigung darf nur genutzt werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere geeignete Parkmöglichkeit besteht.
2. Die Ausnahmegenehmigung gilt *nur* für die Dauer der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Daseinsvorsorge. Darüber hinaus ist das Abstellen nicht erlaubt.
3. Während des Parkens ist der ausgehändigte Ausweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Fahrzeug auszulegen. Nur durch Auslage des Ausweises ist die erteilte Ausnahmegenehmigung gültig.
4. Die schriftliche Ausnahmegenehmigung ist im Fahrzeug mitzuführen und kontrollierenden Polizeibeamten oder Beauftragten der Stadt Bielefeld auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Anordnungen dieser Personen sind zu befolgen, auch wenn sie im Widerspruch mit dieser Genehmigung stehen.
5. Die Fahrzeuge müssen mit einer auf beiden Fahrzeuglängsseiten deutlich lesbaren, festen Firmenaufschrift versehen sein!
6. Jede Änderung, wie z.B. Fahrzeugwechsel, und die für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderungen muss die Originalgenehmigung und der Ausweis zur Berichtigung vorgelegt werden bzw. bei Wegfall der Antragsvoraussetzungen ist die Ausnahmegenehmigung unverzüglich an die Genehmigungsbehörde zurückzugeben.
7. Für alle Schäden oder Unfälle, die durch die Inanspruchnahme dieser Genehmigung entstehen, haften Sie. Ansprüche gegen die Stadt Bielefeld können aufgrund dieser Genehmigung nicht erhoben werden.
8. Das Anfertigen und Benutzen von Fotokopien ist unzulässig und führt zur Strafanzeige und zum sofortigen Widerruf dieser Ausnahmegenehmigung.

Allgemeines

Die Ausnahmegenehmigung besteht aus dem Bescheid über die Ausnahmegenehmigung und dem weißen Ausweis.

Die Genehmigung ist nur zusammen mit dem dazugehörigen Ausweis gültig.

Anträge werden nur bearbeitet, wenn sie **vollständig ausgefüllt** und **unterscriben** sind. Eine Verlängerung ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der bestehenden Ausnahmegenehmigung zu beantragen.